

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



Foto: Ernst Peter Prokop

KUNST AM BAU

Projekt: Bürgerservicezentrum Ossiach

Künstler: Claus Prokop

Durch die grafische Überlagerung von Begriffen, die für Ossiach stehen, erschließt sich die Vielfaltigkeit und Einzigartigkeit des Ortes. Einen weiteren Aspekt stellt die poetische Abstraktion einer Wasserfläche dar, die neben den „Worten“ ein „Gefühl“ vermitteln soll.

News

Löschwasserversorgung – Information für alle Kärntner Gemeinden	2
Kärntner Ortsverzeichnis 2014	3
Wirkungsvolle Bekämpfung von Neophyten an Kärntens Landesstraßen	5
Immobilienmanagement: Äpfel mit Birnen vergleichen?	6
Pflanzenschutzmittel in der Straßenerhaltung	7

Landesgesetzblatt

vom 10. Jänner bis 8. April 2014	8
Termine	12

Löschwasserversorgung – Information für alle Kärntner Gemeinden

von Mag.^a Barbara Pucker



Mag.^a Barbara Pucker
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 8 –
(Kompetenzzentrum
Umwelt, Wasser und
Naturschutz)

Immer häufiger stellt sich die Frage, wer letztlich für die Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet zuständig ist. Diese Frage taucht vor allem dann auf, wenn in einem Siedlungsbereich die Wasserversorgung nicht von der Gemeinde selbst betrieben wird.

Zur Klärung dieser Rechtsfrage sind mehrere landesgesetzliche Regelungen heranzuziehen. Zu unterscheiden sind Gebiete, für welche ein Versorgungsbereich gemäß Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz 1997 besteht, und jene Bereiche, wo die Wasserversorgung von anderen Rechtsträgern übernommen wird.

1. Gebiete mit Versorgungsbereich

Gemäß § 2 Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG idGF, hat der Gemeinderat durch Verordnung das Gebiet zu bestimmen, zu dessen Versorgung die Gemeindegewässerversorgungsanlage bestimmt ist (Versorgungsbereich). Bei der Festsetzung des Versorgungsbereiches ist auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindegewässerversorgungsanlage, auf die vorhandene Bebauung, auf die nach dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan zu erwartende künftige Bebauung und auf den nach der Art der Bebauung zu erwartenden Wasserverbrauch Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 31 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung – K-GFPO idGF, haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass zur Brandbekämpfung in bebauten Gebieten Löschwasser in einer den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung entsprechenden Menge jederzeit zur Verfügung steht.

Im Versorgungsbereich einer Gemeinde reicht die Gemeinde im Regelfall bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde ein Projekt ein, mit welchem der erforderliche Trink-, Nutz- und Löschwasserbedarf zur Bewilligung beantragt wird. Dies bedeutet, dass innerhalb des Versorgungsbereiches gemäß § 2 K-GWVG der Verpflichtung, Löschwasser zur Verfügung zu stellen, von den Gemeinden jedenfalls nachgekommen wird.

2. Gebiete ohne Versorgungsbereich

Nicht so eindeutig ist es dort, wo der Gemeinderat keinen Versorgungsbereich festgelegt hat. Es sind dies jene Gebiete, wo eine Wassergenossenschaft, ein Wasserverband, eine Wassergemeinschaft oder Einzelpersonen die Wasserversorgung übernehmen. In vielen Fällen ist es so, dass Wassergenossenschaften und Verbände zur erforderlichen Trink- und Nutzwasserversorgung auch die Löschwasserversorgung übernehmen. Es häufen sich jedoch jene Gebiete, in denen Wassergenossenschaften für den Fall des Löschwassereinsatzes nicht genügend Wassermenge vorhalten können. Besonders hervorzuheben ist, dass dort, wo Einzelwasserversorgungsanlagen bestehen, die Gemeinde in jedem Fall die Löschwasserversorgung sichern muß. Hier stellt sich nun die Frage, wie am sinnvollsten vorgegangen werden kann. Unbestritten ist, dass gemäß § 31 K-GFPO auch dort, wo kein Versorgungsbereich festgelegt ist, die Gemeinden für die Löschwasserversorgung zuständig sind. Es wird jedoch nicht sinnvoll sein, zusätzlich zu einem allenfalls schon bestehenden Trink- und Nutzwasserleitungsnetz z. B. eine weitere (Lösch-) Wasserleitung zu verlegen.

In vielen Gemeinden wurde zusammen mit den Wasserversorgern eine Lösung gesucht, bei welcher sich die Gemeinde finanziell an der Vergrößerung des Hochbehälters oder an der Auswechslung der Wasserleitungen mit größerem Querschnitt, an der Errichtung von Hydranten oder in anderer Weise finanziell beteiligt.

3. Vorprüfung im Bauverfahren

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Bauverfahren gemäß Kärntner Bauordnung im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 13 K-BO, idGF, die Behörde festzustellen hat, ob dem Bauvorhaben nicht behebbare Hindernisse der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung entgegenstehen. Dies bedeutet, dass sich die Gemeinde in einem Bauverfahren jedenfalls davon zu überzeugen hat, dass die Wasser-

Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung

versorgung sowie die Abwasserbeseitigung dauerhaft und ordnungsgemäß gesichert ist. Unter „Wasserversorgung“ wird allgemein die Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung verstanden.

4. Zusammenfassung

Die drei erwähnten Gesetze, Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, Kärntner Bauordnung und Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, greifen nun

insofern ineinander, als die Gemeinde bis dato nicht verpflichtet ist, in ihrem gesamten Gemeindegebiet für die Wasserversorgung zu sorgen, aber dort, wo sie keinen Versorgungsbereich festgelegt hat, einerseits für die Löschwasserversorgung zuständig ist und andererseits eine baurechtliche Genehmigung nur erteilen kann, wenn die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung gewährleistet sind. ■

1. Festlegung von Ortschaftsnamen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, ist der Gemeinderat zur Festlegung [und Änderung] der Namen der Ortschaften, das sind Siedlungen mit geschlossener Nummerierung, ermächtigt.

2. Bedeutung des Begriffes „Ortschaft“

(aus *STURM, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, 5. Auflage, 2009, Anm. 6 zu § 3*)

Mit der Bedeutung des Begriffes „Ortschaft“ hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Jänner 1991, 90/10/0020 u. a., eingehend auseinandergesetzt: Es handelt sich dabei um einen geographisch-kulturellen Begriff, der bereits in der Zeit der Monarchie Eingang in die österreichische Rechtssprache gefunden hat. Wie schon Layer (in: Mischler/Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 1905–1909, S. 759) ausführte, verbinde der herrschende Sprachgebrauch „mit dem Begriff der Ortschaft die Vorstellung einer Gruppenniederlassung, eines Kreises räumlich geeigneter Wohnstätten“. Und weiters heißt es dort: In jedem Fall bedeute Ortschaft „die unterste Siedlungseinheit, die Gesamtheit der nach einem gemeinsamen Mittelpunkt gravitierenden Wohnplätze“.

An diese tatsächlich bestehenden lokalen Verbände in der Form der Ortschaften knüpfte die von der Staatsgewalt ausgehende

administrative Ordnung des Staatsgebietes auf unterster territorialer Ebene an. Dies erfolgt zunächst durch die ortschaftsweise Katastrierung des Grundbesitzes, d. h. durch die Bildung der „Katastralgemeinden“, anlässlich der Grundsteuerregulierung (kaiserliches Patent von 23. Dezember 1817). Auch Volkszählungsvorschriften der Monarchie haben die Ortschaften als unterste territoriale Einheit der statistischen Erfassung der Bevölkerung zugrunde gelegt. Zur Abgrenzung des etwas unscharfen Ortschaftsbegriffes wurde dabei regelmäßig auf das Kriterium der gemeinsamen zusammenhängenden Nummerierung (Konskription) von Siedlungsniederlassungen abgestellt (von demselben Verständnis geht im Übrigen noch heute § 3 Abs. 2 K-AGO aus).

Die Gemeindegesetzgebung seit dem Jahre 1849 hat sodann zum Zweck der Schaffung leistungsstärkerer Verwaltungseinheiten in der Regel mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde zusammengefasst, wobei allerdings bereits an die klar umschriebenen „Katastralgemeinden“ angeknüpft wurde. Die Ortschaft verliert damit organisatorisch ihre Selbstständigkeit und wird zu einem Teil des Gemeindegebietes.

Auch das heutige Gemeinderecht kennt nach wie vor den Begriff der Ortschaft. Bei der Schaffung der Gemeinde-Bundesverfassungsnovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde der Ortschaften sogar ausdrücklich gedacht, wenn es in den Erl. zur RV 639 BlgNR, 9. GP,

Kärntner Ortsverzeichnis 2014

von Mag. Gerald Tschuschnig



Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung

14, heißt, die Landesgesetzgebung werde „nicht gehindert sein, Einrichtungen – wie die früher bestandenen Fraktionen oder Ortschaften – zu schaffen und diesen einen Aufgabenbereich zuzuweisen, da sich diese in der Praxis als erforderlich oder zumindest als zweckmäßig erwiesen hat“. Der Kärntner Landesgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit im § 3 K-AGO auch Gebrauch gemacht. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich aus der dargestellten historischen Entwicklung sowie aus den einschlägigen gemeinderechtlichen Regelungen betreffend die Gliederung des Gemeindegebietes in Ortschaften erkennen, dass der Begriff der Ortschaft einen durchaus bestimmbareren, historisch gewachsenen Inhalt hat.

Unter Ortschaft in diesem Sinne werden auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8283/1978) herkömmlicherweise die regelmäßig aus einem verbauten Ortskern und aus den um diesen gelagerten unverbauten Grundstücken bestehenden Flächen, die in ihrer Gesamtheit das Gemeindegebiet bilden, verstanden.

Die Ortschaften sind vielfach mit früheren selbstständigen, im Zuge einer Kommunalstrukturreformmaßnahme zu einer größeren Gemeinde zusammengelegten Kleingemeinden identisch. Auf die Flächenwidmung oder die Tatsache, ob bebautes oder unbebautes Gebiet vorliegt, kommt es nicht an. Die Grenzen dieser Ortschaften sind auch dann, wenn sie rechtlich nirgends verankert sind, aufgrund der historischen Gegebenheiten objektiv ermittelbar.

Aus dem Gesagten ergibt sich daher, dass unter Ortschaft eine Siedlung für eine dort wohnhafte Bevölkerung zu verstehen ist. Dem Begriff der Siedlung ist eine Ansammlung von Gebäuden immanent, die zu Wohn-, gegebenenfalls auch zu Erwerbszwecken verwendet werden; jedenfalls setzt somit eine Siedlung als Ort (ständig oder vorübergehend) menschlicher Niederlassung

eine Wohnbevölkerung voraus. Eine Fabrikanlage oder ein Einkaufszentrum kann demnach niemals eine Ortschaft im Sinne des § 3 K-AGO bilden.

3. Ortschaftsstand in Kärnten

Mit dem Kärntner Ortsverzeichnis zum Gebietsstand 1. 1. 2014 hat die Landesstelle für Statistik im Amt der Kärntner Landesregierung zum bereits zehnten Mal viele aufschlussreiche Daten bezüglich der Ortschaften, deren Zuordnung zu den einzelnen Gemeinden und deren korrekter Bezeichnung – auch vor dem Hintergrund des Volkgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2011 – zusammengestellt.

Wie schon die letzten Versionen enthält auch die aktuelle Ausgabe diverse Auflistungen sämtlicher Ortschaften Kärntens; die Sortierungen sind sowohl in alphabetischer Reihenfolge als auch gemeindeweise geordnet enthalten.

Das vollständige Verzeichnis mit informativem Zahlenmaterial zu Gebäuden, Haushalten und zur wohnhaften Bevölkerung in den Kärntner Gemeinden kann über das Amt der Kärntner Landesregierung, Landesstelle für Statistik, gegen einen geringfügigen Druckkostenbeitrag bezogen werden. ■



Mag. Gerald Tschuschnig
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung
und Gemeinden)



PDF-Download im Internet unter:
www.statistik.ktn.gv.at



Wirkungsvolle Bekämpfung von Neophyten an Kärntens Landesstraßen

von DI Manfred Prentner

Die bereits vor langer Zeit eingeschleppten Pflanzen (Neophyten) entwickeln sich zunehmend zu einer ernst zu nehmenden Plage, speziell die invasiven Arten haben unerwünschte Auswirkungen auf den Naturraum.

Durch die extreme Ausbreitung werden heimische Arten zunehmend zurückgedrängt. Dadurch geraten die heimischen Lebensgemeinschaften aus dem Gleichgewicht.

Einige Arten haben auch gesundheitliche Auswirkungen, wie z. B. beim Riesenbärenklau, welcher bei Hautkontakt starke Hautverletzungen hervorruft.

Neben der Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft sind auch die Straßenerhalter im gesamten Bundesland zunehmend mit deren Bekämpfung beschäftigt.

Bislang konnte nur durch eine vollständige Bodenauswechslung bis zu zwei Meter Tie-

fe ein Erfolg erzielt werden. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist wegen der ökologischen Beeinträchtigung nicht immer möglich.

Eine Methode wird nunmehr erstmalig im Landesstraßenbereich als Pilotprojekt in der Straßenmeisterei Eisenkappel getestet: engmaschige Drahtgitter sollen bereits das Aufkommen der Jungtriebe des Japanischen Staudenknöterichs verhindern.

Die Pflanze verkümmert, und damit kann das Wachstum stark zurückgedrängt werden.

Wichtig ist dabei, verbleibende Pflanzenreste vollständig zu entsorgen, da bereits kleinste Reststücke erneut austreiben können.

Gemeinsam mit der Arge NATURSCHUTZ wird diese Methode in den nächsten Monaten evaluiert und das Ergebnis allen betroffenen Kommunen und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. ■



DI Manfred Prentner
 Amt der Kärntner
 Landesregierung
 Abteilung 9
 (Kompetenzzentrum
 Straßen und Brücken)

Äpfel mit Birnen vergleichen?

von Herbert Hirner



public –
das österreichische
Gemeindemagazin
Ausgabe 4/2014
www.gemeindemagazin.at

Was kostet ein Gebäude im Lauf seines Lebens? Baukosten, Baunebenkosten, Abschreibungen, Heizkosten, Reinigungspauschalen, Betriebskostennachverrechnungen – vertraute Begriffe für Eigentümer und Nutzer von Immobilien. Meist meint damit jedoch jeder etwas anderes. Denn wie die Kosten ermittelt werden, bleibt oft im Dunkeln. Vergleichbarkeit schafft nun die neue ÖNORM B 1801-4.

Private und öffentliche Bauherren und Nutzer interessieren sich nicht nur für die Errichtungskosten von Gebäuden, sondern fragen auch nach den Kosten des Betriebs – nach den Ausgaben für Heizung, Kühlung, Wartung und Reinigung, mit denen sie rechnen müssen. Um vergleichbare Zahlen zu erhalten, bedarf es standardisierter Berechnungen der Lebenszykluskosten. Mit 1. April 2014 ist genau dafür ein neues Regelwerk erschienen. Teil 4 der ÖNORM B 1801 definiert die Festlegungen, damit die Berechnungen vergleichbar werden. Das Dokument behandelt Themen der Kostenrechnung wie Prognose und Plankostenrechnung, die im Gegensatz zur Buchhaltung keinen gesetzlichen Regelungen unterliegen. Für Dipl.-Ing. Dr. Helmut Floegl ist die Norm ein Meilenstein. „Bei neuen Gebäuden geht es auch um die langfristige Leistbarkeit. Dies erfordert schon in der Planungsphase aussagekräftige Lebenszyklusrechnungen mit vertretbarem Aufwand. Dafür war es notwendig, klar beschriebene Kostenhaupt- und -untergruppen für Folgekosten zu definieren und zusätzlich die Methoden der Lebenszykluskostenrechnung sowie die Annahmen von Standardwerten festzulegen“, erklärt der Leiter des Zentrums für Facility Management und Sicherheit am Department für Bauen und Umwelt der Donau-Universität Krems und Komitee-Vorsitzende bei Austrian Standards.

Sicherheit für Planung und Vergleich

Die neue Norm definiert die allgemein anerkannten Grundlagen für Lebenszykluskosten-Berechnungen von Objekten und Bauteilen und gibt Empfehlungen für Rechenverfahren und die Annahme von Parametern zur Berechnung. Bereits in der Planungsphase ermöglicht sie, die langfristige

Leistbarkeit abzuschätzen, und bietet neben der Berechnung und Optimierung der Lebenszykluskosten verschiedener Planungsvarianten auch eine langfristige Kostenvorschau. Darüber hinaus lassen sich so die Kosten unterschiedlicher Objekte und Bauteile vergleichen, womit ein Soll-Ist-Vergleich der tatsächlichen Kosten mit den Planwerten möglich wird. Durch die Auswertung einzelner Parameter in Bezug auf die Kosten lassen sich auch Kostentreiber ermitteln.

Um Vergleichbarkeit herzustellen, bestimmt die Norm eindeutig, was in die Lebenszykluskosten miteinzurechnen ist und was nicht. Sie umfassen Errichtungs- und Folgekosten. Die Folgekosten entstehen aus dem Betrieb und der Nutzung des Objekts zuzüglich der Kosten für Beseitigung und Abbruch nach der Nutzungsphase. Das Regelwerk gilt für Objekte jeder Größe – vom Einfamilienhaus bis zum Büro-Hochhaus.

Künftig ist Vergleichbarkeit gegeben, und es müssen bei Bauprojekten und im Immobilienmanagement nicht mehr länger Äpfel mit Birnen verglichen werden. ■

Norm des Monats

Autor: Herbert Hirner
Kontakt: Dr. Johannes Stern
Director Public Relations & Media
Austrian Standards
www.austrian-standards.at

Teil 1: Objekterrichtung
Teil 2: Objekt-Folgekosten
Teil 3: Objekt- und Nutzungstypologie
Teil 4: Berechnung von Lebenszykluskosten

Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz

*Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz
K-LPG 1991 (letzte Änderung LGBl. 17/2014)*

Pflanzenschutzmittel in der Straßenerhaltung

In der Straßenerhaltung müssen zur Pflege und zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sehr oft „störende“ Pflanzen entfernt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist meist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln die erste Wahl.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen relativ unproblematisch angewendet werden dürfen, jedoch ein Einsatz auf „Nichtkulturland“ wie Wegen und Plätzen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

„Pflanzenschutzmittel-Führerschein“

Gemäß Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes 1991 (letzte Änderung LGBl.17/2014) ist zu beachten, dass der Kauf, die Verwendung und die Lagerung von PSM ausschließlich von Personen durchgeführt werden dürfen, welche eine Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner-Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes – K-LPG besitzen.

Diese Bescheinigung kann im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung erworben werden, aber auch nach erfolgreicher Absolvierung eines 20-stündigen Ausbildungskurses (Sachkundekurs im Pflanzenschutz) und nach Antragstellung bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft.

Der „Pflanzenschutz-Führerschein“ hat eine Gültigkeit von 6 Jahren. Nach Nachweis einer 5-stündigen Fort- und Weiterbildung kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

Der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln ist ab dem 26. 11. 2015 ausschließlich an Personen gestattet, welche im Besitz einer solchen Bescheinigung sind.

Spritzgeräte

Alle motorbetriebenen Pflanzenschutz-Spritzgeräte müssen ebenfalls überprüft werden. Wo diese Überprüfungen vorgenommen werden, wird von der LK-Kärnten noch bekannt gegeben.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der § 6 des K-LPG regelt die Verwendung von PSM, wobei nur Produkte zu verwenden sind, welche in das Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind.

Die genauen Produktbezeichnungen von Pflanzenschutzmitteln, welche im „Nichtkulturland“ auf nicht versiegelten Oberflächen bzw. auf versiegelten Oberflächen (Asphalt, Beton, Pflaster) aufgebracht werden dürfen, sind bei der LK-Kärnten zu hinterfragen.

Speziell bei versiegelten Oberflächen (Asphalt, Beton, Pflaster) und in anderen Fällen, welche ein hohes Abschwemmrisko bergen, ist zum Schutz von Gewässerorganismen und Nichtziehpflanzen eine besonders erhöhte Sorgfalt angebracht.

Zielsetzungen des K-LPG

- nachhaltige Verwendung von PSM
- Verminderung der Risiken auf die menschliche Gesundheit und Umwelt
- die Förderung des „integrierten Pflanzenschutzes“
- Förderung alternativer Methoden oder Verfahren

„Integrierter Pflanzenschutz“

Ziel ist die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer und physikalischer Art, wobei die Verwendung chemischer PSM auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall von Schadorganismen so gering zu halten, sodass kein wirtschaftlicher Schaden oder Verlust entsteht. ■

Pflanzenschutzmittel in der Straßenerhaltung

von Ing. Franz Hueter



Ing. Franz Hueter
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 9
(Kompetenzzentrum
Straßen und Brücken,
Unterabteilung Erhaltung)

Gesetz vom 13. Dezember 2013 über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen (Kärntner Heizungsanlagengesetz – K-HeizG),

LGBl. Nr. 1/2014

Das Gesetz regelt das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen. Neu sind die Regelungen über Blockheizkraftwerke, die sich jedoch auf Errichtung, Betrieb und die Überprüfung dieser Anlagen beschränken. Diese Vorschriften entstammen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl. Nr. 103/2012. Diese Vereinbarung soll die Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen, LGBl. Nr. 54/1995, ersetzen.

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen – Typenprüfung
- Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- zulässige Brenn- und Kraftstoffe
- Überprüfungen und Messungen von Feuerungsanlagen beim Betrieb
- Vereinheitlichung der Qualifikation der Prüforgane

Die Typenprüfung vor dem Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen wurde bereits mit dem Kärntner Heizungsanlagengesetz, LGBl. Nr. 63/1998, eingeführt. Mit der Typenprüfung wird sichergestellt, dass nur mehr solche Kleinfeuerungsanlagen in

Verkehr gebracht werden, die die vorgeschriebenen Betriebswerte einhalten. Hinsichtlich der Wirkungsgrade, die ebenfalls im Rahmen der Typenprüfung kontrolliert werden, ist auf die RL 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln Bedacht zu nehmen. Diese sieht für Zentralheizungsanlagen bis 400 kW spezielle Wirkungsgradanforderungen vor. Diese Bestimmungen waren bereits bisher im dritten Abschnitt des K-HeizG geregelt und finden sich nunmehr im 4. Abschnitt des Gesetzes. Die Vorschriften über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen im 2. und 4. Abschnitt des Gesetzes folgen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen.

Gänzlich neu ist der 3. Abschnitt des Gesetzes. Mit diesem sollen die

- RL 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31.10.2009, 10, 10, (Ökodesign-RL) und die
- RL 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 05. 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlichen Etiketten und Produktinformationen, Amtsblatt Nr. L 153 vom 18. 06. 2010, 1, (Energieverbrauchsetikettierungs-RL) in das Landesrecht implementiert werden.

Ziel der Ökodesign-RL ist es, einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte zu gewährleisten. Sie sieht die Festlegung von Anforderungen vor, die die von den Durchführungsmaßnahmen erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen. Ökodesign-Anfor-

derungen sind Anforderungen an ein Produkt oder an seine Gestaltung, die zur Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit bestimmt sind, oder die Anforderung, über Umweltaspekte des Produkts Auskunft zu geben. Auch Feuerungsanlagen können von Durchführungsmaßnahmen der Kommission nach Art. 15 der RL erfasst sein. Soweit dies der Fall ist, ist vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme die Feuerungsanlage mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung für die Feuerungsanlage auszustellen. Soweit ersichtlich, wurden derzeit noch keine Durchführungsmaßnahmen der Kommission für Feuerungsanlagen erlassen.

Die RL 2010/30/EU (Energieverbrauchsetikettierungs-RL) schafft einen Rahmen für die Harmonisierung der einzelstaatlichen Maßnahmen hinsichtlich der Information der Endverbraucher – insbesondere mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen – über den Energieverbrauch und den Verbrauch anderer wichtiger Ressourcen während des Gebrauchs sowie zusätzlichen Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte, damit die Endverbraucher effizientere Produkte wählen können. Nach Art. 10 der RL hat die Kommission Einzelheiten im Bezug auf das Etikett und das Datenblatt in delegierten Rechtsakten festzulegen. Im Gesetzesentwurf werden auch die verschiedenen Verpflichtungen für Lieferanten und Händler nach der RL 2010/30/EU (§ 13) umgesetzt (z. B. Mitführen einer technischen Dokumentation, Zurverfügungstellen von Etiketten und Datenblättern der Feuerungsanlagen etc.). Die nach dem Unionsrecht erforderliche Marktaufsicht wird von der Landesregierung durchgeführt.

Nachdem sowohl die RL 92/42/EWG das CE-Zeichen für die Bestätigung der Konformität der Feuerungsanlage mit den Wirkungsgradanforderungen als auch die Ökodesign-Richtlinie das CE-Zeichen zur Sicherstellung, dass die einschlägigen Bestimmungen der

jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt sind, verlangen, werden die Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung in einem eigenen Abschnitt (5. Abschnitt) normiert. Vor dem Inverkehrbringen ist die Feuerungsanlage oder der wesentliche Bauteil der Feuerungsanlage mit dem CE-Zeichen zu versehen und die Konformitätserklärung beizufügen. Das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, darf nicht beschränkt werden.

Der 6. Abschnitt des Gesetzes regelt Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Heizungsanlagen. Er entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden 4. Abschnitt des K-HeizG. In § 21 findet sich, wie bereits bisher, eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der technischen Details hinsichtlich des Betriebs von Heizungsanlagen. Die gesetzestechnische Form der Umsetzung mit Hilfe einer Verordnung birgt den Vorteil in sich, dass schneller auf technische Veränderungen reagiert werden kann. In § 21 Abs. 1 lit. b wird der Verordnungsgeber ermächtigt, für „Altanlagen“ abweichende Betriebswerte festzulegen. Bei der Erlassung der Durchführungsverordnung ist auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen. Das bedeutet, dass insbesondere die Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Bundesländer aus 2010 zu beachten ist.

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sieht in Art. 14, 16, 17 und 18 Vorschriften über die Inspektion von Heizungsanlagen vor. Demnach ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen mit Heizkesseln, mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW für Raumheizungszwecke zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der

Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind. Mit § 21 Abs. 4 und 5 werden diese Bestimmungen umgesetzt, wobei die Details der Überprüfungen mit Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Unionsrecht zu regeln sind.

Die Kontrolle, ob die wiederkehrenden Überprüfungen der Heizungsanlagen durchgeführt wurden, obliegt, wie bisher, dem Rauchfangkehrer. Meldepflichten nach § 20 sollen die Durchsetzung dieser Vorschriften sicherstellen. Das für die Überprüfungen zu leistende Entgelt kann durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Soweit bei den wiederkehrenden Überprüfungen von Feuerungsanlagen oder einer Überprüfung einer Feuerungsanlage im Einzelfall (§ 26) Mängel festgestellt werden, hat die Behörde die Beseitigung dieser Mängel mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Die Fristen, innerhalb welcher diese Mängel zu beheben sind, sind mit Verordnung der Landesregierung festzulegen. Auch hier dürfen Sonderbestimmungen für „Altanlagen“ festgesetzt werden, um wirtschaftliche und soziale Härten zu vermeiden.

Zielsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Länder war es auch, die Anforderungen an Fachunternehmen und -personen zur Durchführung von Überprüfungen von Feuerungsanlagen österreichweit zu vereinheitlichen. Aus diesem Grund wurden die Vorschriften über Prüforgane an die Art. 15a B-VG-Vereinbarung angepasst. Im Hinblick auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im

Binnenmarkt, Amtsblatt Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, 26 (Dienstleistungsrichtlinie), war es erforderlich, das System der Zulassung der Überprüfungsorgane nach dem derzeit geltenden § 17 K-HeizG zu modifizieren. Bei den derzeit geltenden Bestimmungen handelt es sich um Genehmigungsregelungen, die nach den Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie nicht verhältnismäßig erscheinen. Die Registrierung des Fachunternehmens oder der -person in einer amtlichen Liste, die es der Behörde ermöglicht, die fachliche Befähigung zu überprüfen, ist ausreichend, um die Zielsetzung des Gesetzes zu verwirklichen, dass ausschließlich Heizungsanlagen, die den Betriebswerten des Gesetzes entsprechen, in Betrieb sind. Daher wird lediglich eine Registrierung der Prüforgane in einem im Internet zu veröffentlichenden Verzeichnis vorgesehen (§ 25 Abs. 1). Sollte sich herausstellen, dass die Befähigung nicht vorliegt, hat die Landesregierung die Prüfberechtigung mit Bescheid zu entziehen.

Die Überwachung der Errichtung und des Betriebs von Heizungsanlagen fällt grundsätzlich in die Baurechtskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG und ist von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Das Inverkehrbringen von Heizungsanlagen geht jedoch über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde hinaus, weshalb für die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen über das Inverkehrbringen die Landesregierung zuständig ist.

§ 28 sieht in Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vor, dass die Landesregierung ein Datenverwaltungssystem über die Daten der Prüfberichte der Prüforgane errichten kann, wenn diese Daten für die Kontrolle der Prüforgane, für statistische Zwecke, für Aufgaben nach dem Immissionschutzgesetz – Luft oder als Planungsinstrument für Sanierungs- und Förderungsmaßnahmen erforderlich sind. ■

Gesetz vom 23. Mai 2002 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Kärntner IPPC-Anlagengesetz – K-IPPC-AG),

LGBl. Nr. 2/2014

Mit diesem Gesetz wird im Kärntner IPPC-Anlagengesetz die sogenannte Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, soweit diese Richtlinie in die Umsetzungszuständigkeit des Landes fällt, insbesondere für große Verbrennungsanlagen zur Energieerzeugung, Intensivtierhaltungsbetriebe, nicht gewerbliche Schlachthanlagen und Tierkörperentsorgungsbetriebe. Diese Änderung betrifft hauptsächlich die Betreiber von IPPC-Anlagen, die einen Bericht über den Boden- und Grundwasserzustand vorlegen müssen und nach dem Ende der Tätigkeit gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen vornehmen müssen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden zu einer regelmäßigen Inspektionstätigkeit auf Grund eines von der Landesregierung festzulegenden Inspektionsplans verpflichtet. ■

Gesetz vom 13. April 2000 über den Einbau und den Betrieb von Aufzügen (Kärntner Aufzugsgesetz – K-AG),

LGBl. Nr. 3/2014

Der – auf die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 392/1929, zurückgehende – Art. 15 Abs. 5 B-VG regelte den Instanzenzug in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, und verwies diese Angelegenheiten

weitestgehend in die mittelbare Bundesverwaltung. Durch BGBl. I Nr. 51/2012 entfiel diese Kompetenzbestimmung und hat aus diesem Grund die entsprechende Ausnahme zu entfallen.

Das Kärntner Aufzugsgesetz differenziert nicht zwischen „Hebeanlagengruppen“ (siehe hingegen § 15 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009) und entfällt aus diesem Grund für den Nachweis der praktischen Erfahrung der Aufzugsprüfer die Differenzierung zwischen Hebeanlagengruppen. ■

Verordnung vom 17. Dezember 2013, mit der die Verordnung, mit der das Gebiet des Völkermarkter Stausees zum Europaschutzgebiet erklärt wird, geändert wird,

LGBl. Nr. 4/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2014, Zl. 05-K-GES-5/1-2014, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 5/2014 ■

Gesetz vom 13. Dezember 2013, mit dem das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert wird,

LGBl. Nr. 6/2014

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist vor allem die Einbeziehung der mittels eines durch Akkumulatoren gespeisten Maschinenbetriebs angetriebenen Motorboote (Elektromotorboote) und Schwimmkörper ab 4,4 kW in die Abgabepflicht nach dem Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992.

Weiters werden

- Schwimmkörper mit Maschinenantrieb in die Abgabepflicht einbezogen,
- die „illegale“ Benutzung von Motorfahrzeugen in die Abgabepflicht einbezogen,
- die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert und
- die Regelung für gewerblich betriebene Motorboote verschärft.

Der Abgabenertrag ist vorrangig für ökologische Maßnahmen zu verwenden. ■

Verordnung der Landesregierung vom 10. Februar 2014, Zl. 10-VAG-1/26-2013, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2014 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 7/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Februar 2014, Zl. 04-JJF-36/6/2014, mit der die Richtsätze für das Pflegekindergeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegeeltern festgesetzt werden (Pflegekindergeld- und Krisenpflegeelternunterstützungsverordnung 2014),

LGBl. Nr. 8/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Februar 2014, Zl. 01-PW-74/4-14, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2014 (K-ErgZV 2014),

LGBl. Nr. 9/2014 ■

Gesetz vom 20. Februar 2014, mit dem das Kärntner Landesholding-Gesetz und das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 10/2014

Mit der vorliegenden Novelle wird dem KWF die Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung) als zusätzliche

Aufgabe übertragen. Ferner werden die Rechtsbeziehungen zwischen der KLH und dem KWF insofern neu geordnet, als „Eigentümerrechte“ künftig nicht mehr dem Vorstand, sondern dem Aufsichtsrat der KLH zukommen; ferner wird auf Geschäftsführungsebene eine Identität der jeweils handelnden Organe – also eine Personalunion der Vorstände von KLH und KWF – ermöglicht. Schließlich werden Bestimmungen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes über das Kuratorium, die Fondsgebarung, das Aufsichtsregime des Landes und den Wirtschaftspolitischen Beirat nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten neu gestaltet bzw. ergänzt. ■

Gesetz vom 20. Februar 2014, mit dem das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert wird,

LGBl. Nr. 11/2014

Haupt Gesichtspunkt dieser Novelle ist die Vereinfachung der Bestimmungen für das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern. Es wird die Bewilligungspflicht für das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Weiters erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen, insbesondere an Novellierungen anderer Gesetze. ■

Gesetz vom 30. Jänner 2014 über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (Kärntner Zuschlagsabgabegesetz,

LGBl. Nr. 12/2014

Als Ersatz für die Ende 2014 auslaufende Möglichkeit der Besteuerung von Geldspielapparaten wird von der Möglichkeit des § 13a FAG 2008 Gebrauch gemacht, eine

Zuschlagsabgabe in der Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und Videolotterie-Terminal-Abgabe einzuheben. Die Abgabe ist eine geteilte Landesabgabe, wovon 30 % des Abgabenertrags den Gemeinden zukommt.

Der Abgabenertrag ist zweckgewidmet (Land: Suchtprävention und Kinder- und Jugendhilfe; Gemeinden: Kinder- und Jugendhilfe).

Der Abgabenertrag der Gemeinden (und der den Gemeinden zustehende Anteil von 30 % am Ertrag der vom Bund gemäß § 22b FAG 2008 gewährten Bedarfszuweisung wegen des Entfalls des Besteuerungsrechts werden vom von den Gemeinden zu leistenden Kostenersatz gemäß § 65 Abs. 2 K-JHG abgezogen. ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Jänner 2014, Zl. 01-VD-LG-1627/2-2014, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird,

LGBl. Nr. 13/2014 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. März 2014, Zl. 01-VD-VE-84/5-2014, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen,

LGBl. Nr. 14/2014 ■

Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Kärntner Gratulationengesetz – K-GrG erlassen wird

LGBl. Nr. 15/2014

1. Die verbreitete Praxis, Gemeindebürgern zu besonderen Anlässen zu gratulieren, stieß an die rechtlichen Grenzen, wenn für die Gratulationen Daten aus dem Meldegesetz 1991 verwendet und die Gratulationen in Folge – auch ohne Zustimmung der Betroffenen – in der jeweiligen Gemeindezeitung veröffentlicht wurden. Nach § 20 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 und § 47 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, sind die Organe der Gebietskörperschaften und die Behörden nur insoweit ermächtigt, die in den jeweiligen Datenanwendungen enthaltenen Daten zu verwenden, als diese eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Abgesehen von etwaigen Fällen der Erteilung einzelner Meldeauskünfte nach den für jedermann geltenden Regelungen des § 18 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991, ist daher die Übermittlung von Meldedaten zum Zweck von Gratulationen, wie Jubiläen oder Geburtstage, nur dann zulässig, wenn es dafür eine spezielle gesetzliche Regelung im Sinn des § 20 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 gibt.

2. Auch die Datenschutzkommission hat zur Problematik der Verwendung von Meldedaten im Zusammenhang mit Gratulationen auf Gemeindeebene bereits mehrfach auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage hingewiesen und wörtlich ausgeführt: „Die Datenschutzkommission erkennt nicht, dass es sich bei Gratulationen zum Geburtstag durch Gemeindeorgane um ein verbreitetes und oftmals auch beliebtes Phänomen handelt. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich aber, dass für die Abfrage des LMR für Zwecke der gegenseitlichen Aussendungen eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.“ (DSK vom 12. 6. 2012, K121.805/0015-DSK/2012; vgl. auch DSK vom 25. 4. 2012, K121.760/0016-DSK/2012)

3. Mit dem Kärntner Gratulationengesetz wird nunmehr – vergleichbar mit der Rechtslage in einigen anderen Bundesländern – eine entsprechende Grundlage für die Verwendung der Melde- bzw. Personenstandsdaten zum Zwecke von Gratulationen durch die Gemeinden geschaffen. Das Gesetz regelt ausschließlich die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung (d. h. Verarbeitung und Übermittlung) von personenbezogenen Daten zum Zwecke von Gratulationen der Gemeinden und ist damit auf datenschutzrechtliche Aspekte beschränkt. Eine gesetzliche Regelung für die Gratulationen selbst wird nicht geschaffen und die Art der oder die Zuständigkeit für Gratulationen wird durch das Kärntner Gratulationengesetz nicht eingeschränkt. Als Anlässe für Gratulationen werden Geburten, Eheschließungen, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften, der jeweiligen besonderen Jubiläen sowie die Begründung eines Wohnsitzes und andere besondere soziale Handlungen definiert. Unter den besonderen Jubiläen sind alle Vielfachen von zehn sowie die 25sten und 75sten Jubiläen zu verstehen, nicht die jährliche Wiederkehr. Die erhobenen Daten sind unverzüglich nach der Durchführung der Gratulationen oder deren Veröffentlichung zu löschen. Eine Veröffentlichung ist dabei nur dann zulässig, wenn der Betroffene ausdrücklich zustimmt. ■

Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2014, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Hermagor auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung,

LGBl. Nr. 16/2014 ■

Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 17/2014

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist vorrangig die Harmonisierung des K-LPG mit den Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer. Ein weiterer Regelungsbedarf ergibt sich beim Übergang der Sachkundenachweise aufgrund der vor der Novelle 2012 geltenden Rechtsvorschriften auf die Ausbildungsbescheinigungen der beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln, wie sie die Richtlinie 2009/128/EG fordert. Die Übergangsbestimmungen der Novelle LGBl. Nr. 38/2012 haben sich als zu restriktiv und sowohl organisatorisch als auch administrativ schwer umsetzbar erwiesen. Dieser Übergang wurde daher praktikabler geregelt. ■

Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005 geändert wird,

LGBl. Nr. 18/2014

Die Novelle des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 berücksichtigt die Stärkung der Bedeutung der Prävention gegen psychische Belastungen am Arbeitsplatz durch Betonung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Dienstgeber.

Ein weiterer Punkt der Novelle ist die Berücksichtigung der Neuregelung des EU-Chemikalienrechts durch die sogenannte CLP-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen] bei den Regelungen über Arbeitsstoffe. ■

Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Gesetz über die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft geändert wird,

LGBl. Nr. 19/2014

Mit diesem Gesetz werden die Regelungen betreffend die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft voneinander getrennt und die jeweiligen Aufgabenbereiche und Befugnisse näher determiniert werden. Im Bereich der Patientenanwaltschaft werden daher insbesondere die Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft auch für Patienten von Zahnärzten klargestellt und im Aufgabenkatalog auch Befugnisse aufgrund anderer Gesetze, etwa des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes oder des Patientenverfügungs-Gesetzes, ausdrücklich genannt.

Auch die bereits im bisherigen Gesetz verankerten Aufgaben und Befugnisse des Pflegeanwaltes (der Pflegeanwältin) werden basierend auf den geltenden Bestimmungen detaillierter geregelt. So wird eine Abgrenzung der Zuständigkeiten der Pflegeanwaltschaft zu den Aufgaben der Patientenanwaltschaft, der Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Behindertenanwaltschaft aufgenommen. Bei den Zuständigkeiten werden die Beratung auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern und Interessensvertretern von pflegebedürftigen Personen und eine allgemeine Öffentlichkeits- und Informationstätigkeit ergänzt. ■

Terminvorschau

EU und Sprachen

Das EU-Rechtssystem, **19. September 2014**

Kommunales Management

Kommunale Förderprojekte, **11. September 2014**

Aktuelle Fragen zur K-AGO, **18. September 2014**

Mietrecht, **22. September 2014**

Kommunikation und Team

GMD-Führungskräftetraining:

Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung, **15. bis 16. September 2014 und 15. bis 17. September 2014**

Lehrgänge

Ausbildungslehrgang für Bausachbearbeiter/innen und Bauamtsleiter/innen 2014

Start: 18. September 2014

Lehrlinge – Zusatzausbildung

Füreinander und Miteinander – Gemeinsamkeit als Chance, **1. Juli 2014**

Rechnungswesen und Finanzmanagement

EBC*L Sommerkurs, **7. Juli 2014**

EBC*L-Sommerkurs Stufe A Modul A: Bilanzierung, **7. Juli 2014**

EBC*L-Sommerkurs Stufe A Modul C: Kostenrechnung, **8. Juli 2014**

EBC*L-Sommerkurs Stufe A Modul B: Unternehmensziele und Kennzahlen, **9. Juli 2014**

EBC*L-Sommerkurs Stufe A Modul D: Wirtschaftsrecht, **10. Juli 2014**

Verwaltung und Verfahren

Kärntner Naturschutztag, **22. September 2014**

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee